



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Beschluss PLA/STA 11/03/26

der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 30.04.2026 in Weida.

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zum Regionalplan Südwestthüringen (2. Entwurf)

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zum Beteiligungsentwurf

Das Änderungsverfahren zum Regionalplan Südwestthüringen (RP SWT) wurde mit Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen (RPG Südwestthüringen) am 17. März 2015 (Beschluss Nr. 02/333/2015) eingeleitet. Nach der Erarbeitungsphase hat die RPG Südwestthüringen am 27. November 2018 den 1. Entwurf zum RP SWT beschlossen und für eine öffentliche Beteiligung freigegeben (Beschluss-Nr. 06/371/2018).

Aufgrund der am 31. August 2024 in Kraft getretenen Thüringer Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) ergab sich die Notwendigkeit, den Planentwurf unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen/Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren von 2019 zu überarbeiten. Außerdem wurden neue inhaltliche und rechtliche Aspekte im 2. Entwurf des RP SWT (einschließlich Umweltbericht) berücksichtigt.

Am 25. März 2026 hat die RPG Südwestthüringen mit Beschluss der Planungsversammlung (Beschluss Nr. 05/445/2026) die Freigabe des 2. Entwurfs des RP SWT zur Veröffentlichung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 2 und 3 Thüringer Landesplanungsgesetz beschlossen. Der konkrete Zeitraum des Beteiligungsverfahrens wird durch den Präsidenten der RPG Südwestthüringen abschließend bestimmt und mit der Bekanntmachung zur Beteiligung veröffentlicht. Vorgesehen ist der Zeitraum vom 18. Mai 2026 bis zum 20. Juli 2026.

Gemäß § 9 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) ist die Abgabe von Stellungnahmen zu Regionalplänen der Nachbarregionen Aufgabe der RPG Ostthüringen und ihrer Gremien. Die Stellungnahme erfolgt durch Beschlussfassung. Um den darin zum Ausdruck kommenden Aspekt der kommunalen Mitbestimmung Rechnung zu tragen, beschließt der zuständige Planungs- und Strukturausschuss der RPG Ostthüringen die nachfolgende Stellungnahme aus terminlichen Gründen bereits im Vorgriff auf den formellen Beteiligungszeitraum, um die fristgerechte Einreichung der regionalplanerischen Belange sicherzustellen. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich etwaiger Ergänzungen und Anpassungen oder der Bereitstellung bisher noch unveröffentlichter zweckdienlicher Unterlagen für das Beteiligungsverfahren, die sich im Zuge der Vorbereitung der Auslegung durch die Regionale Planungsstelle Südwestthüringen am 2. Entwurf des RP SWT in der Fassung des Beschlusses Nr. 5/445/2026 vom 25. März 2026 ergeben. Soweit in diesem Zusammenhang ein Anpassungsbedarf festgestellt werden kann, wird der Beschluss durch die Regionale Planungsstelle Ostthüringen entsprechend redaktionell angepasst.

Der Planungs- und Strukturausschuss der RPG Ostthüringen hat die bereitgestellten Unterlagen beraten und fasst folgenden Beschluss:

Aus regionalplanerischer Sicht der RPG Ostthüringen sind die Regionalpläne der benachbarten Planungsräume Ostthüringen und Südwestthüringen gemäß § 7 Abs. 2 ROG aufeinander abgestimmt.

Die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Regionalplan Ostthüringen finden in Abhängigkeit der gewählten Kriterien sowie der naturräumlichen Ausstattung im Wesentlichen ihre angrenzende Entsprechung in den Festlegungen des Regionalplans Südwestthüringens.

Begründung:

Die Abgabe der vorliegenden Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Verpflichtung zur Abstimmung von Raumordnungsplänen benachbarter Planungsräume gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG. Danach sind Raumordnungspläne inhaltlich aufeinander abzustimmen, um eine widerspruchsfreie und funktionsgerechte räumliche Entwicklung zu gewährleisten.

Die Abstimmungspflicht dient insbesondere der Vermeidung planerischer Inkonsistenzen und Nutzungskonflikte an den Grenzen von Planungsregionen. Sie erfasst sowohl die horizontale Abstimmung zwischen gleichrangigen Planungsträgern als auch die vertikale Abstimmung mit übergeordneten Ebenen der Raumordnung sowie grenzüberschreitende Bezüge. Inhaltlich sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung so aufeinander zu beziehen, dass ein in sich schlüssiges und kompatibles Planungssystem entsteht. Eine inhaltliche Übereinstimmung der Planungen ist dabei nicht erforderlich; vielmehr ist sicherzustellen, dass sich die jeweiligen Festlegungen nicht widersprechen und in ihrer Wirkung miteinander vereinbar sind.

Den maßgeblichen normativen Kern zur Beurteilung der Planung aus raumordnerischer Sicht bilden rechtskräftige Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landes- und Regionalebene. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Ostthüringen aus:

- Sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Bekanntmachung der Genehmigung Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 und 52/2020)
- Regionalplan Ostthüringen 2025 (RPO 2025), in Kraft getreten am 12.01.2026 (Bekanntmachung der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2/2026)

Am 29. November 2024 hat die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen den Beschluss über die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ gefasst. Damit wurde das Aufstellungsverfahren formal eröffnet. Mit Beschluss PLV 12/06/25 vom 04. Juni 2025 hat die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen sodann den vollständigen Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ mit den gebietskonkreten Festlegungen für die Beteiligung freigegeben. Der Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen standen im Zeitraum vom 14. Juli 2025 bis einschließlich 15. September 2025 zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit. Mit Beendigung des Beteiligungsverfahrens erfolgt nunmehr die Erfassung und Auswertung der vorgebrachten Stellungnahmen zum Planentwurf.

Die rechtskräftigen Pläne sowie der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ sind unter nachfolgendem Link auf der Homepage der RPG Ostthüringen im Internet eingestellt und stehen zur Einsichtnahme und zum Download bereit: <https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen>

Der Naturraum an der Grenze der Planungsregionen Südwest- und Ostthüringen ist durch die sehr abwechslungsreiche und reizvolle Landschaftsausstattung mit vielen interessanten Sehenswürdigkeiten und Wanderzielen ein beliebtes und viel besuchtes Erholungsgebiet mit

hoher Erlebnis- und Landschaftsbildqualität. Das Charakteristikum dieses Grenzraums besteht u. a. darin, dass die Hochfläche des westlichen Thüringer Schiefergebirges z. T. tief zertalt ist und einen hohen Strukturreichtum sowie Waldanteil aufweist. Die Siedlungen breiten sich sowohl auf den Hochflächen als auch bandförmig in den Tälern aus. Zur Bewahrung der spezifischen Identität und der landschaftlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart ist u. a. eine regionsübergreifende raumverträgliche Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung zu gewährleisten, ohne dadurch eine Überlastung einzelner Räume zu bewirken. In Anbetracht der natur- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten entlang der 54 Kilometer langen gemeinsamen Planungsregionsgrenze kommt es demnach verstärkt darauf an, Festsetzungen zu harmonisieren, Planungsbrüche zu vermeiden und allen Teilräumen eine raumverträgliche und nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen.

Hinweise zu Abschnitt 3.1 Verkehrsinfrastruktur

Die im Grundsatz G 3-13 des RPO 2025 festgelegten „regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen“ stimmen an den Grenzen zur Planungsregion Südwestthüringen mit den im Grundsatz G 3-18 des 2. Entwurf des RP SWT festgelegten „Bedeutsamen Landesstraßenverbindungen“ überein. Damit ist eine Durchgängigkeit auch über die Planungsgrenzen hinweg gewahrt.

Vorgehaltene Haltepunkte für den Fernbusverkehr werden im 2. Entwurf des RP SWT nicht definiert. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema findet nicht statt, obwohl die Planungsregion Südwestthüringen nur eine geringe Dichte im Schienenpersonenfernverkehr aufweist. Diesbezüglich wird eine Prüfung der Erforderlichkeit regionalplanerischer Festlegungen zum Fernbusverkehr angeregt.

Die „Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Verkehrs“ (Grundsatz G 3-21, 2. Entwurf RP SWT) sind im Grundsatz G 3-17 des RPO 2025 als „Regional bedeutsame Achse des StPNV“ benannt und festgelegt. Im RPO 2025 basieren diese auf dem ehemals vom TMIL (jetzt TMIKL) initiiertem Programm der StPNV-Finanzierungsrichtlinie sowie dem Integralen Taktfahrplan Thüringen (ITF). Im 2. Entwurf des RP SWT beruht die Grundlage der „Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Verkehrs“ auf den Anbindungen von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Gemeindefunktion Tourismus an Zentrale Orte sowie an das Schienennetz.

Die Achsen: „Neuhaus a. Rwg. – Saalfeld“ sowie „Neuhaus a. Rwg. – Oberweißbach“ stimmen mit den Ausweisungen im RPO 2025 weitestgehend überein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Oberweißbach lediglich ein Ortsteil der Landgemeinde Schwarzatal ist. Die Achse ist im RPO 2025 deswegen auch vollständig als „[Neuhaus am Rennweg] – Schwarzatal – [Ilmenau]“ benannt. Es wird empfohlen diese Bezeichnung der Achse zu verwenden.

Die Achse „Probstzella – [Neuhaus am Rennweg]“ wurde im 2. Entwurf des RP SWT nicht übernommen. Diese bietet jedoch eine günstige Anbindung an den überregionalen Schienenpersonenverkehr am Bahnhof Probstzella. Es wird angeregt, die Aufnahme der genannten Achse zu prüfen.

Das in der kapitelanhängigen Karte 3.1 verwendete Design beruht noch auf einen „älteren“ Standard.

Hinweise zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie / Ziel Z 3-4

Die Veranlassung zur grundlegenden Überarbeitung des Abschnitts 3.2.2 leitet sich aus den grundlegend neuen Rahmensetzungen und gesetzlichen Handlungsaufträgen auf Bundes- sowie Landesebene zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ab. Insbesondere soll mit dem Abschnitt 3.2.2 das regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung in Höhe von 1,7 % (6.899 ha) der Fläche der Planungsregion Südwestthüringen bis 31. Dezember 2027 als Mindestgröße umgesetzt werden.

Als Grundlage für die zukünftigen Festlegungen im Bereich der Windenergienutzung wurde ein gesamtträumliches, regional abgestimmtes und konfliktminimierendes Planungskonzept

erarbeitet. Die Planungsmethodik folgt unter Anwendung verschiedener Planungsgrundsätze und eines Kriterienkatalogs (mit Freihalte- und Einzelfallkriterien) grundsätzlich einer Positivplanung zu Gunsten der Windenergienutzung. Dabei sind Vorgehensweise und in wesentlichen Teilen auch die angewendeten Kriterien zwischen den Planentwürfen zur Steuerung der Windenergienutzung in Südwest- und Ostthüringen identisch. Dadurch entstehen auch an der gemeinsamen Regionsgrenze keine grundlegenden Systembrüche, die negative Auswirkungen auf der anderen Seite verursachen.

Im Ergebnis wurden 40 Vorranggebiete Windenergie ermittelt. Diese umfassen eine Fläche von 7.483 ha, was einem Anteil von 1,8 % an der Fläche der Planungsregion Südwestthüringen entspricht. Damit erreicht die Planungsregion Südwestthüringen das ihr vorgegebene regionale Teilflächenzwischenziel.

Keines der geplanten Vorranggebiete Windenergie grenzt unmittelbar an die Planungsregion Ostthüringen. Die Entfernung zum nächstgelegenen Vorranggebiet „W-24 – Hoher Schuß“ mit einer Größe von 74 ha beträgt ca. 1,5 km zur Regionsgrenze, über 3 km zu den nächstgelegenen ostthüringischen Ortsteilen Lippelsdorf (Stadt Gräfenthal) und Taubenbach (Stadt Saalfeld/Saale) bzw. über 4 km zum im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen nächstgelegenen festgelegten Vorranggebiets Windenergie „W-56 – Lichtenhain b. Gräfenthal“.

Eine unmittelbare Betroffenheit der Planungsregion Ostthüringen ist durch die geplante Festlegung des südwestthüringischen Vorranggebiets Windenergie „W-24 – Hoher Schuß“ nicht gegeben. Obwohl hier im Bereich des Kammgebirges Thüringer Wald potentielle dem Stand der Technik entsprechende moderne Windenergieanlagen weit über Grenzen der Planungsregionen Südwestthüringen hinaus sichtbar wären, ist die erfolgte Abwägung der RPG Südwestthüringen zugunsten des Vorranggebiets „W-24“ nachvollziehbar und vertretbar, zumal sich die Festlegung in räumlicher Nähe zu Standorten energieintensiver Unternehmen mit hoher wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung befindet. Mögliche abwägungsbeachtliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf touristische und freiraumstrukturelle Funktionen werden nicht gesehen.

Zur Ausarbeitung der Planungskonzeption zum Ziel Z 3-4 werden folgende Anregungen gegeben:

Abschnitt/Punkt 1.3 - Stand der Technik:

Der Plangeber führt hierzu aus, dass für die Zukunft weiterhin mit einem Trend zu höheren Anlagen zu rechnen ist, so dass eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 m über Grund und eine Rotorblattlänge von 85 m für die Berechnung der Puffer bzw. Abstände im Kriterienkatalog in Ansatz gebracht werden. Zwar ist der Stand der Technik gesetzlich nicht bestimmt, jedoch können und sollten Planungsträger sachgerechte Regelungen treffen. Es ist fraglich, ob die vom Plangeber angesetzte Referenzanlage mittelfristig dem Stand der Technik entspricht bzw. ob man sich für den Geltungszeitraum des Regionalplans auf der sicheren Seite bewegt. Die Bestimmung der Gesamtanlagenhöhe von 300 m erscheint mehr als ausreichend bemessen.

Abschnitt/Punkt 2. - Methodisches Vorgehen Südwestthüringen:

Im vorletzten Absatz führt der Plangeber aus, Freihalte- und Einzelfallkriterien sowohl innerhalb der Planungsregion Südwestthüringen als auch die der benachbarten Planungsregionen bis zu einem Abstand von 2 km über die Grenze der Planungsregion Südwestthüringen hinaus betrachtet werden. Für Belange aus dem Bereich „Siedlung und Mensch“ scheint diese Abstandsfestlegung ausreichend bemessen, jedoch kann es gerade in der standortbezogenen Einzelfallprüfung Belange geben, welche über die Entfernung von 2 km hinaus situationsabhängig zu prüfen und in die Betrachtung der Schutzgüterabwägung mit einzubeziehen sind (z. B. Bauschutzbereiche, seismologische Messstationen, Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung, Umgebungsschutzbereiche um Kulturerbestandorte).

Abschnitt/Punkt 2.5.2 - Mindestabstände zwischen Vorranggebieten Windenergie:

Der Plangeber wendet die Abstandregelung von mindestens 3 km zwischen Vorranggebieten Windenergie an, wenn potenzielle Vorranggebiete mehr als 600 m voneinander entfernt liegen. Auch wenn das Vorranggebiet aus mehreren Teilen besteht, soll so sichergestellt werden, dass es optisch als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen werden kann. Für Standorte im Offenland ist die Herleitung sachgerecht. Für Windenergieprojekte im Forst scheint der Abstand zu gering bemessen zu sein. Die typischerweise komplexeren standörtlichen Bedingungen (Waldstruktur, Topographie, ebene Kranstellfläche, größere Rauigkeit, vorhandene Forstwege, Erschließung) haben einen entscheidenden Einfluss auf das Parklayout und damit auf die Abstände zwischen den Windenergieanlagen untereinander. Für Vorranggebiete Windenergie im Forst könnten daher Ausnahmen von dem grundsätzlichen 600 m Abstand zwischen den einzelnen Vorranggebietsteilen erforderlich sein. Bei der Bemessung der maximal möglichen Entfernungen zwischen den Teilen eines Vorranggebiets könnte sich der Plangeber an der Faustformel vom 5-fachen des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung orientieren.

Hinweis zur Raumnutzungskarte

Die Legende der Raumnutzungskarte (Ostblatt) ist so positioniert, dass sie einen kleinen Teilbereich der Planungsregion Südwestthüringen (nördlich der Ortslage Geiersthal) überdeckt. In diesem Bereich sind demnach die regionalplanerischen Festlegungen nicht zu erkennen. Die vollständige Lesbarkeit der regionalplanerischen Festlegungen ist sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder: 20

Anwesende Mitglieder: 17

Ja-Stimmen: 16

Stimmenthaltungen: 1

Nein-Stimmen:

Damit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.


Uwe Melzer
Präsident

